

Bekanntmachung des Amtes Selent/Schlesien für die Gemeinde Dobersdorf

Betr.: 3. Änderung des B-Planes Nr. 13 der Gemeinde Dobersdorf für das Gebiet „westlich der K 31 und südlich der vorhandenen Bebauung Bgm-Burmeister-Str., Ortsteil Lilienthal“

Die Gemeindevertretung Dobersdorf hat in der Sitzung am 27.09.2021 die 3. Änderung des B-Planes Nr. 13 der Gemeinde Dobersdorf für das Gebiet „westlich der K 31 und südlich der vorhandenen Bebauung Bgm-Burmeister-Str., Ortsteil Lilienthal bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung B-Plan 13 tritt mit Beginn des 19.02.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung in 24238 Selent, Kieler Str. 18, Zimmer 18 im Obergeschoß während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse

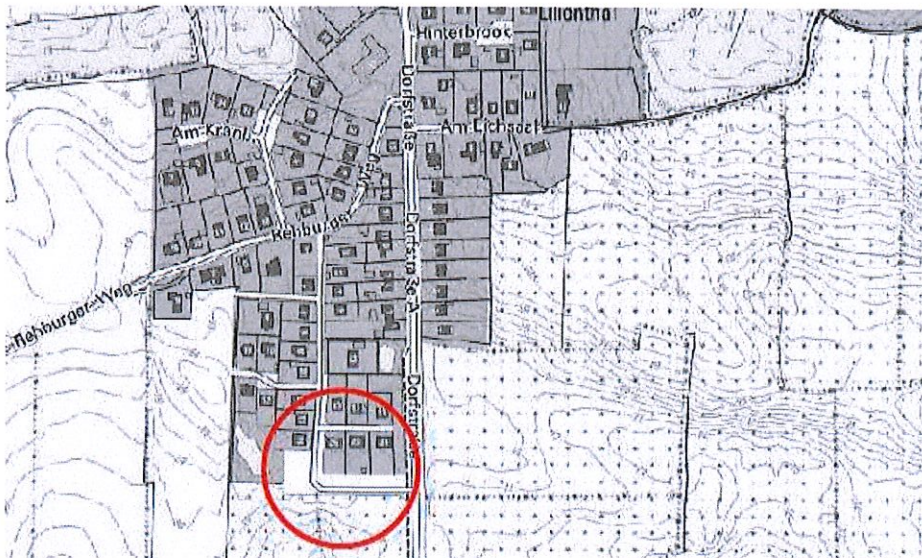
<https://www.amt-selent-schlesien.de/herzlich-willkommen/bauenwohnen/bauleitplanung/>

eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein Holstein unter

www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung

zugänglich.

Der Geltungsbereich ist in der rot umrandet.



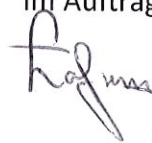
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobersdorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist..

24238 Selent, den 10.02.2022

Amt Selent/Schlesen
- Die Amtsvorsteherin-
Im Auftrage:




Ausgehängt an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Dobersdorf

am 11.02.2022

durch: 

abzunehmen am: 19.02.2022

abgenommen am: 

durch: _____